

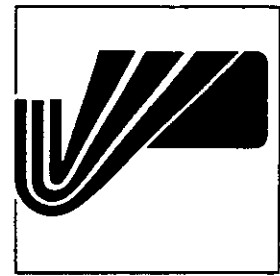
1-315.

# Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V.

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V.  
Postfach 104144 · 4600 Dortmund 1

Herr Bodo Champignon MdL  
Ausschuß für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
Haus des Landtags  
Postfach

4000 Düsseldorf



**Omnibusverkehr  
Taxi- und  
Mietwagenverkehr  
Krankentransport-  
und Rettungsdienst  
auf Bundesebene**

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tag  
Dortmund, 08. April 1992

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt überreichen wir Ihnen unsere Stellungnahme hinsichtlich des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 06. Februar 1992.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die seit vielen Jahren vorhandenen privaten Krankentransport- und Rettungsdienstunternehmer eindeutig in ihrem bisherigen Leistungsangebot eingeschränkt werden.

Der Bestandschutz findet u.E. im vorliegenden Gesetzentwurf keine Berücksichtigung. Werden in diesem Bereich keine Veränderungen vorgenommen, wird dies zwangsläufig zu einer Monopolstellung des öffentlich organisierten Rettungsdienstes führen. Dies ist mit den Prinzipien unserer Marktordnung nicht in Einklang zu bringen. Zudem wird ein ausschließlich öffentlich organisierter Rettungsdienst kaum mehr finanzierbar sein. Hier muß es unbedingt zu einer vernünftigen Integration der privaten Anbieter kommen.

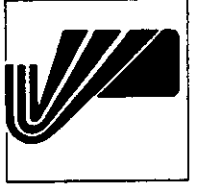
- 2 -

**Hausanschrift**  
Westfalendamm 78  
Postfach 104144  
4600 Dortmund 1

**Telefon** (0231) 528227  
**Telefax** (0231) 521117

**Geschäftszeiten**  
montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

**Bankverbindung**  
Volksbank Neheim-Hüsten eG, 5760 Arnsberg 1  
(BLZ 46660022)  
Konto-Nr. 113100200



- 2 -

Der Gesetzentwurf gibt dies allerdings nicht her, da er den Krankentransport und Rettungsdienst in zwei Bereiche teilt.

In den Abschnitten 1 und 2 ist der öffentlich organisierte Rettungsdienst geregelt und in den Abschnitten 3 und 4 die Notfallrettung und der Krankentransport durch private Unternehmer. Die bisher schon durch das Personenbeförderungsgesetz vorhandene Zweigleisigkeit soll sich im neuen Rettungsdienstgesetz fortsetzen. Nach unserem Kenntnisstand war dies nicht gewollt.

Es ist völlig unverständlich, daß der Minister den Gesetzentwurf erst im Februar 1992 veröffentlicht hat, obwohl ihm seit dem 25. Juli 1989 bekannt war, daß das Personenbeförderungsgesetz zum 01. Januar 1992 diesen Bereich nicht mehr abdecken würde. In diesen 2 ½ Jahren hätte es u.E. möglich sein müssen, eine Novelle des Rettungsdienstgesetzes vorzubereiten und durchzuführen.

Der vom Minister am 12. Februar 1992 an die Genehmigungsbehörden versandte "Schnellbrief" stellt u.E. keine Aufhebung des rechtsfreien Raumes dar. Einer rechtlichen Würdigung würde der Inhalt dieses Schreibens nicht standhalten!

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns nach Prüfung der Stellungnahme Ihre Auffassung hierzu mitteilen würden. Für eine persönliche Erörterung der Angelegenheit stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband des privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein Westfalen e.V.

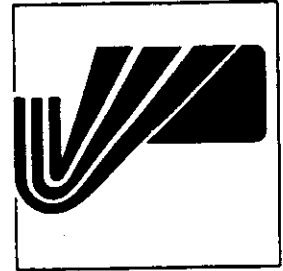
  
(Klaus Röck)

1. Vorsitzender

  
(Friedhelm Herwig)

Geschäftsführer

# Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V.



Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V.  
Postfach 104144 · 4600 Dortmund 1

Herr Bodo Champignon MdL  
Ausschuß für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
Haus des Landtags  
Postfach

4000 Düsseldorf

**Omnibusverkehr  
Taxi- und  
Mietwagenverkehr  
Krankentransport-  
und Rettungsdienst  
auf Bundesebene**

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tag

Dortmund, 03. April 1992

## Stellungnahme

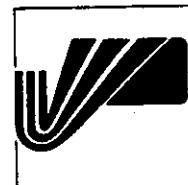
zum Entwurf des Gesetzes des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 06. Februar 1992.

**Hausanschrift**  
Westfalendamm 78  
Postfach 104144  
4600 Dortmund 1

**Telefon** (0231) 528227  
**Telefax** (0231) 521117

**Geschäftszeiten**  
montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr

**Bankverbindung**  
Volksbank Neheim-Hüsten eG, 5760 Arnsberg  
(BLZ 466 600 22)  
Konto-Nr. 113100200



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitende Anmerkungen . . . . .	3
2	1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen: . . . . .	7
2.1	Zu § 1: . . . . .	7
2.2	Zu § 3 Nr. 1: . . . . .	8
3	2. Abschnitt - Rettungsdienst . . . . .	8
3.1	Zu § 8 Nr. 3 . . . . .	8
3.2	Zu § 11 Nr. 1 . . . . .	9
3.3	Zu § 13 Nr. 3 . . . . .	9
4	3. Abschnitt - Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmer . . . . .	10
4.1	Zu § 19 Nr. 2 . . . . .	10
4.2	Zu § 19 Nr. 3 . . . . .	11
4.3	Zu § 19 Nr. 4 . . . . .	11
4.4	Zu § 20 Nr. 1, Ziffer 2 . . . . .	11
4.5	Zu § 20 Nr. 2 . . . . .	11
4.6	Zu § 21 Nr. 1 . . . . .	12
4.7	Zu § 22 Nr. 1 . . . . .	12
4.8	Zu § 22 Nr. 2 . . . . .	12
4.9	Zu § 22 Nr. 3 . . . . .	13
4.10	Zu § 22, Nr 4, Ziffer 6 . . . . .	13
4.11	Zu § 23, Nr. 3 . . . . .	13
4.12	Zu § 27 Nr. 2 . . . . .	14
5	4. Abschnitt - Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften	15
5.1	Zu § 29 Nr. 1 . . . . .	15
6	Zusammenfassung . . . . .	15
7	Anlagenverzeichnis . . . . .	17
8	Verteilerliste . . . . .	18



## 1 Einleitende Anmerkungen

Der Gesetzentwurf des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales läßt erkennen, daß er die Finanzierbarkeit des Gesetzes nicht in seine Überlegungen mit einbezogen hat.

Die Solidargemeinschaft der Sozialversicherung (Beitragszahler) wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine große Belastung erfahren, da ein Regulativ - hier: private Anbieter - entfällt.

Wenn dieser Gesetzentwurf zum Gesetz wird, werden mittelfristig keine privaten Anbieter mehr am Markt sein.

Ist dies das erklärte Ziel des Ministers?

Wenn wir voraussetzen, daß dieser Gesetzentwurf zum Gesetz wird, ist abzusehen, daß die privaten Anbieter nicht mehr anbieten können und der dann hoheitliche Rettungsdienst eine Monopolstellung einnehmen wird, was wiederum zu einem Preisdiktat durch die hoheitlichen Rettungsdienste führen kann (und wird).

Bis heute hat es der Minister versäumt, den Leistungsstandard der privaten Anbieter mit dem der hoheitlichen Träger zu vergleichen.



Mit Blick auf die Verantwortung des Ministers möchten wir fragen, ob er wirklich bereit ist, wissentlich "Wasserköpfe" zu finanzieren (vgl. hierzu Anlage 1; Anlage 2).

Weiterhin stellen wir fest, daß Leben retten im Ggs. zu vielen anderen Bereichen nicht ausschließlich unter Kostengesichtspunkten beurteilt werden kann.

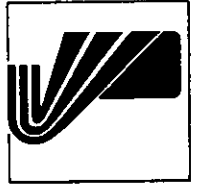
Leben retten ist nach unserem Selbstverständnis Aufgabe der Daseinsvorsorge und nicht Aufgabe der Beitragszahler.

Eine differenzierte Betrachtung der Erbringung von Leistungen des Krankentransportes und des Rettungsdienstes wird mit Sicherheit dazu führen, den Rettungsdienst aus der Daseinsvorsorge zu finanzieren.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Rettungsdienst
- Krankenbeförderung
- Patientenbeförderung

In allen Bereichen praktizierter Marktwirtschaft ist festgestellt worden, daß durch Aufgabenteilung die Finanzierbarkeit der einzelnen Aufgaben sichergestellt werden kann.



Wir fragen: Warum findet das Prinzip der Marktwirtschaft in dem Gesetzentwurf keinen Niederschlag und warum wird in diesem Gesetzverfahren so restriktiv verfahren?

Wir glauben, daß der Minister auf Grund des Gesetzentwurfes an einer partnerschaftlichen Beteiligung der privaten Anbieter nicht mehr interessiert ist. Vielmehr will er aus politischen Gründen dem Partner, der in der Vergangenheit die Krankenförderung und den Rettungsdienst noch finanzierbar gestaltete, das Angebot streitig machen (vgl. Anlage 2).

Weiterhin sollte dem Minister seit dem 25. Juli 1989 bekannt sein, daß der Krankentransport und Rettungsdienst ab dem 01. Januar 1992 nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Bundesgesetzgebers fällt (vgl. § 49 Abs. 4 PBefG)!!

Der Minister und seine Mitarbeiter haben es nicht geschafft, bis zum 01. Januar 1992 das Rettungsgesetz NW zu novellieren. Somit fehlt für den genehmigungspflichtigen Krankentransport und Rettungsdienst die gesetzliche Grundlage!

Im Schnellbrief des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. Februar 1992 steht:

*"...In der Übergangszeit können Unternehmer die Beförderung mit Krankenkraftwagen ohne beförderungsrechtliche Genehmigung betreiben; bei der nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Rettungsdienst*



*sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer zu beantragenden Genehmigung können sie sich jedoch auf den Bestands- und Vertrauensschutz nach § 29 Abs. 1 nicht berufen...*" (Hervorhebung d. Verf.; vgl. Anlage 3; S. 3, Abs. 3).

Ab dem 01. Januar 1992 werden durch die bisher beauftragten Behörden keine Genehmigungen mehr für den Krankentransport und Rettungsdienst erteilt, da die Rechtsgrundlage fehlt. Dies ist eine eindeutige Benachteiligung der Krankenförderungsunternehmer.

Wir, der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs, geben die Hoffnung nicht auf, daß der Minister doch noch einlenkt.

Selbstverständlich wären wir bereit, zusammen mit dem Minister und den betroffenen Krankentransport- und Rettungsunternehmern das vor der Entscheidung stehende Rettungsgesetz noch mitzugestalten.

Bei der Gestaltung des Gesetzes muß die Finanzierbarkeit in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Die Solidargemeinschaft der Sozialversicherungsbeitragszahler darf nicht mehr höher belastet werden.





Wir haben bereits vor dem Gesetzentwurf zum Rettungsgesetz ggü. dem Minister Stellung genommen. Unsere Überlegungen haben aber im Gesetzentwurf keinen Niederschlag gefunden (Eine Stellungnahme zu unseren Änderungsvorschlägen ist bis heute bei uns nicht eingegangen).

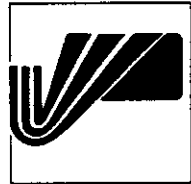
Insofern erlauben wir uns auf den folgenden Seiten zu dem uns vorliegenden Gesetzentwurf - *11. Wahlperiode, Drucksache 11/3181 vom 06. Februar 1992* - schriftlich Stellung zu nehmen (für die folgenden Ausführungen vgl. Anlage 4).

2 1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen:

In Abschnitt 1 sollten vor allem die §§ 1 und 3 modifiziert werden. Im einzelnen stellen wir fest:

.1 Zu § 1:

Hier wird nicht deutlich, daß das Gesetz nicht für Personen gilt, die nach stationärer Behandlung keiner weiteren medizinischen Einrichtung überstellt werden. Dafür aber gilt dieses Gesetz (unnötigerweise) für Personen, die keiner Akutversorgung bedürfen und zur Beförderung lediglich die Einrichtung eines Krankenkraftwagens (z.B. Reha- und Erholungsmaßnahmen) benötigen. Eine klarere Formulierung wäre hier wünschenswert.



## 2.2 Zu § 3 Nr. 1:

Hier sollte ein Hinweis auf die gültigen DIN-Vorschriften erfolgen.

## 3 2. Abschnitt - Rettungsdienst

Die Krankentransport- und Rettungsdienstunternehmer führen die gleiche Aufgabenstellung durch wie der hoheitliche Krankentransport und Rettungsdienst. Deshalb sollten beide gleichgestellt sein. Dies ist aber aus dem Gesetzesentwurf nicht ersichtlich. Der hoheitliche Krankentransport und Rettungsdienst wird eindeutig begünstigt (vgl. §§ 19, 20, 21, 22 und 23).

Deshalb schlagen wir vor, die nachgenannten §§ wie folgt zu modifizieren, bzw. zu ergänzen:

### 3.1 Zu § 8 Nr. 3

Hier sollte folgender Satz eingefügt werden: "...Auf Anfrage ist auch *Unternehmern* Auskunft zu erteilen."



### 3.2 Zu § 11 Nr. 1

Hier sollte die Zusammenarbeit mit den Unternehmern deutlicher geregelt werden. Es darf u.E. nicht der Fall eintreten, daß die Leitstelle einer Feuerwehr vom zuständigen Dezernenten angewiesen wird, den örtlich vorhandenen Privatunternehmer auch dann nicht mit einer Fahrt zu beauftragen, wenn die eigenen Fahrzeuge nicht einsatzbereit sind. In vorgenannten Fällen müssen Fahrzeuge von anderen Wachen hinzugezogen werden (s. hierzu Anlage 5). Die hierdurch eintretenden zeitlichen Verzögerungen können im Zweifel Menschenleben kosten!!

### 3.3 Zu § 13 Nr. 3

Bei der Erstellung von Bedarfsplänen sollten auch die vorgenannten privaten Unternehmer sowie die freiwilligen Hilfsorganisationen - sofern sie eine Genehmigung nach § 49 Abs. 4 haben oder eine Genehmigung nach dem Rettungsgesetz erhalten (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) - berücksichtigt werden. Diesen Punkt halten wir gerade im Hinblick auf die weitere Finanzierbarkeit des Krankentransport- und Rettungswesens für äußerst wichtig.



4 3. Abschnitt - Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehm  
mer

Der 3. Abschnitt verstößt u.E. gegen geltendes Recht, und zwar im einzelnen gegen:

- das Grundgesetz
- das Subsidiaritätsprinzip
- den Gleichheitsgrundsatz
- das Diskriminierungsverbot
- das UWG
- den EG-Binnenmarkt ab 1993

4.1 Zu § 19 Nr. 2

Hier wird nicht deutlich, was zu den "notwendigen Geschäftseinrichtungen" zählt. Ferner sollte deutlich werden, was unter "erforderlichen finanziellen Mitteln" zu verstehen ist. Die neue Berufszugangsverordnung gibt für den Bereich des Güterkraftverkehrs, des Omnibusverkehrs sowie des Taxi- und Mietwagenverkehrs konkrete Beträge an. Wir wissen nicht, ob daran gedacht ist, diesen Punkt im Rahmen einer Durchführungsverordnung näher zu beschreiben.



4.2 Zu § 19 Nr. 3

Hinsichtlich des Nachweises der fachlichen Eignung schlagen wir vor, die Prüfung von den zuständigen Industrie- und Handelskammern durchführen zu lassen. Diese sind seit 1979 für die Durchführung von Fach- und Sachkundeprüfungen im Bereich Güterkraftverkehr und Personenverkehr zuständig.

4.3 Zu § 19 Nr. 4

Hier wird nicht deutlich wer feststellt, wann eine flächendeckende Versorgung in Notfallrettung oder Krankentransport im Genehmigungsbereich gewährleistet ist. U.E. bedarf es hier noch der Festlegung entsprechender Kriterien, um eine subjektive Betrachtungsweise auszuschließen.

4.4 Zu § 20 Nr. 1, Ziffer 2

Hier wird nicht deutlich, was unter "Betriebsbereich" zu verstehen ist.

4.5 Zu § 20 Nr. 2

- U.E. müßte die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ausreichen. Welche weiteren Führungszeugnisse hier sonst noch in Betracht kommen können, entzieht sich unserer Kenntnis.



4.6 Zu § 21 Nr. 1

Im Sinne der Ausgewogenheit halten wir es für unerlässlich, in das Anhörungsverfahren auch die Fachverbände der freien Unternehmer mit aufzunehmen. Die Industrie- und Handelskammern, die örtlich zuständigen Krankenkassen und die zuständigen Arbeitnehmerorganisationen sind bereits am Anhörungsverfahren beteiligt.

4.7 Zu § 22 Nr. 1

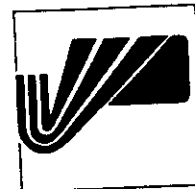
Der letzte Satz "*Eine Übertragung der Genehmigung ist ausgeschlossen*" bedarf dringend einer Erweiterung. Nach diesem Satz ist es nicht mehr möglich, daß eine Übertragung der Genehmigung auf einen Dritten (der Unternehmer stellt bspw. seine Arbeit aus Altersgründen ein und möchte den Betrieb von einem Familienangehörigen fortführen lassen) stattfindet. Dies würde einen gravierenden Eingriff in den Bestandschutz bedeuten.

4.8 Zu § 22 Nr. 2

Der Begriff "*Betriebsbereich*" sollte genauer umschrieben werden.

4.9 Zu § 22 Nr. 3

Der Begriff "*Betriebsbereich*" sollte genauer umschrieben werden.



4.10 Zu § 22, Nr 4, Ziffer 6

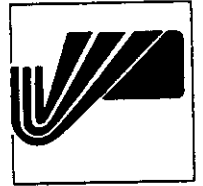
Der Begriff "auf bestimmte Zeit" für die Aufbewahrungspflicht ist zu ungenau. Bislang reicht es aus, wenn die Aufzeichnungen 3 Monate aufbewahrt werden.

4.11 Zu § 23, Nr. 3

Die Regelung "Beim Krankentransport dürfen Beförderungen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangsort im Betriebsbereich liegt" stellt einen gravierenden Eingriff in den Bestandschutz der Unternehmer dar. Bislang darf beim Krankentransport die Beförderung auch dann durchgeführt werden, wenn weder Ausgangs- noch Zielort in der Betriebssitzgemeinde liegen. So darf bspw. ein Dortmunder Unternehmer einen erkrankten Urlauber von dessen Urlaubsort abholen, auch wenn sich die Wohnung des Patienten nicht in Dortmund befindet. Ferner ist es stets möglich, auch für nicht am Betriebssitz ansässige Krankenhäuser Fahrten durchzuführen, deren Ziel ebenfalls in der Betriebssitzgemeinde liegt.

Selbstverständlich gilt diese Kritik nur für den Bereich des Krankentransportes und nicht für die Notfallrettung. Bei der Notfallrettung werden von uns entsprechende Einengungen des Betätigungsfeldes akzeptiert.

Wir möchten in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, daß Mietwagenverkehr im Sinne des § 49 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz es nicht vorsieht, daß



Ausgangs- oder Zielort einer Beförderung im Betriebssitzbereich liegen müssen. Der Mietwagenunternehmer ist lediglich gehalten, nach Ausführung einer Fahrt immer dann zum Betriebssitz zurückzukehren, wenn Folgeaufträge nicht vorliegen.

Zur Wahrung des Bestandschutzes ist eine Änderung der Formulierung des § 23 Nr. 3 dringend erforderlich.

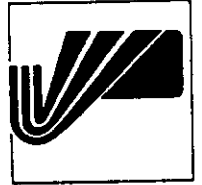
#### 4.12 Zu § 27 Nr. 2

Wir schlagen vor, Satz 1 *"Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck dürfen die dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücke und Räume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten werden."* um den folgenden Satz zu ergänzen: *"Um den betrieblichen Ablauf nicht zu stören, sollte eine routinemäßige Betriebsbesichtigung zeitlich mit dem Unternehmer abgestimmt werden."*

#### 5 4. Abschnitt - Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Die Anwendung des 4. Abschnittes soll nur gegen die Unternehmer angewandt werden. Dies hat zur Folge, daß Verstöße durch hoheitliche Träger kraft Gesetz ausgeschlossen werden!





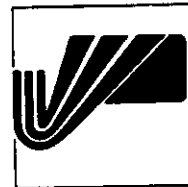
#### 5.1 Zu § 29 Nr. 1

Der Satz *"Hat der Unternehmer von ihr (der Genehmigung; A.d.V.) schon vor dem 30. Juli 1989 Gebrauch gemacht und beantragt er aufgrund dieses Gesetzes eine erneute Genehmigung, findet § 19 Abs. 6 Anwendung"* sollte geändert werden in:  
*"Beantragt der Unternehmer auf Grund dieses Gesetzes eine erneute Genehmigung, findet § 19 Abs. 6 Anwendung."*

Die Einschränkung auf die Zeit vor dem 30. Juli 1989 sollte gestrichen werden. Bei der jetzigen Formulierung sind sicherlich schon heute Rechtsstreitigkeiten in den Fällen vorprogrammiert, in denen eine Genehmigung erstmals nach dem 30. Juli 1989 erteilt wurde und aus Gründen des § 19 Nr. 4 die Wiedererteilung dieser Genehmigung erteilt wird. Die Regelung des § 19 Nr. 4 sollte grundsätzlich erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten.

#### 6 Zusammenfassung

Da das Gesetz über den Krankentransport und Rettungsdienst für die Bürger in Nordrhein-Westfalen von grundsätzlicher Bedeutung ist (sowohl hinsichtlich der Versorgung als auch der Finanzierbarkeit), sollte dieses Gesetz nicht unter Zeitdruck zustande kommen.



Zeitdruck ist ohnehin nicht mehr gegeben, da es der Minister versäumt hat, rechtzeitig zum 01. Januar 1992 (unter Mitwirkung der Betroffenen anhörungsberechtigten Stellen) ein Gesetz zu erlassen, das allen Beteiligten gerecht wird.

Aus unseren Ausführungen kann entnommen werden, daß - hervorgerufen durch den Gesetzentwurf - die privaten Krankentransport- und Rettungsdienstunternehmer die Entwicklung mit Sorge betrachten.

Dortmund, den 3. April 1992

Verband des privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein Westfalen e.V.

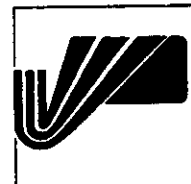
  
(Klaus Rock)  
1. Vorsitzender

  
(Friedrich Herwig)  
Geschäftsführer



## 7 Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Urteil Mettmann AOK - Rückzahlung von zuviel kassierten Gebühren durch die Kommune.
- Anlage 2 Arbeitsgemeinschaft der Selbständigen in der SPD Essen: Mitteilung an den Minister vom 21. März 1992.
- Anlage 3 Schnellbrief des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. Februar 1992.
- Anlage 4 Drucksache 11/3181 - Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG).  
*- entnommen -*
- Anlage 5 Anweisung des Oberkreisdirektors für den Kreis Lippe - Hier: Ordnungsamt.



## 8 Verteilerliste

Diese Stellungnahme wird folgenden Parteien und Personen vorgelegt:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands  
Haus des Landtags  
Postfach  
4000 Düsseldorf

Herr Bodo Champignon MdL  
Ausschuß für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales  
Haus des Landtags  
Postfach

4000 Düsseldorf

Christlich Demokratische Union  
Haus des Landtags  
Postfach  
4000 Düsseldorf

Herr Jürgen Schwericke MdL  
Ausschuß für Wirtschaft, Mittel-  
stand und Technologie  
Haus des Landtags  
Postfach

4000 Düsseldorf

Freie Demokratische Partei  
Haus des Landtags  
Postfach  
4000 Düsseldorf

Herr Hans Jaax MdL  
Verkehrsausschuß  
Haus des Landtags  
Postfach

4000 Düsseldorf

Die Grünen  
Haus des Landtags  
Postfach  
4000 Düsseldorf

Frau Dagmar Larisika-Ulmke MdL  
Haus des Landtags  
Postfach

4000 Düsseldorf 1

Arbeitsgemeinschaft  
Selbständige in der SPD  
Pferdemarkt 5  
4300 Essen

# KARL-ERNST LÖHR

RECHTSANWALT

RA Karl-Ernst Löhr · Postfach 5410 · 5760 Arnsberg 2

An den  
Verband des privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs NRW e.V.  
Westfalendamm 78  
4600 Dortmund 1

5760 ARNSBERG 2, den 13.04.1992 L/H  
Clemens-August-Straße 17  
Postfach 5410  
Telefon (02931) 21899  
Telefax (02931) 21395

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach mir vorliegenden Informationen ist vor 2 Wochen in einem Rechtsstreit der AOK Düsseldorf-Mettmann gegen die Stadt Heiligenhaus vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf ein Urteil ergangen, wonach die Stadt Heiligenhaus nicht nur verpflichtet ist, die von ihr erhobenen Gebühren neu zu berechnen, sondern auch zu Unrecht erhobene überhöhte Gebühren zurückzuzahlen.

Das Urteil dürfte auch für die Gebührenordnungen anderer Städte und Gemeinden relevant sein und letztere dazu veranlassen, ihre Gebühren neu zu berechnen bzw. zu Unrecht erhobene zurückzuzahlen.

Näheres hierzu kann erst dann gesagt werden, wenn die schriftlichen Entscheidungsgründe vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt  


AGS ARBEITSGEMEINSCHAFT SELBSTÄNDIGE IN DER SPD

Pferdemarkt 5

4300 Essen 1

Tel. 0201/224557/58

# SPD ESSEN

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes NW

z. Hd. Herrn Minister Heinemann

4000 DÜSSELDORF 1

**Sozialdemokratische Partei  
Deutschlands  
Unterbezirk Essen**  
Vorsitzender:  
H.-G. Fölsch  
Hanielstraße 43  
4300 ESSEN 12  
Tel.: 0201-303547

Essen, den 24. 3. 1992

Entwurf des Landesrettungsgesetz (RETTG)  
- Ihr Vortrag am 11. März 1992 -

Sehr geehrter Herr Minister,  
lieber Hermann

Mit Befremden haben wir Deine Äußerungen zu o. g. Entwurf in der  
Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, und Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 11. März 1992  
vernommen.

Wir sind der Überzeugung, daß Du in verschiedenen Passagen falsch  
unterrichtet wurdest.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Sachpunkte :

#### 1. Dienstbereitschaft im Rettungsdienst

Es wurde von Dir behauptet, daß die Unternehmen im Krankentrans-  
port nur an bestimmten Tageszeiten einsatzbereit wären.

**DIESE INFORMATION IST FALSCH.**

Vertragliche Vereinbarungen mit den Kostenträgern (Krankenkassen,  
Berufsgenossenschaften, Kommunen, etc.) verlangen vom Unternehmer  
eine 24-stündige, also Rund-um-die-Uhr, Dienstbereitschaft.

Es wird weiter von den Kostenträgern im Vertrag verlangt, daß Ein-  
satzaufträge nicht abgelehnt werden dürfen.

Desweiteren scheint in Vergessenheit geraten zu sein, daß aus  
Deinem Ministerium im Februar 1987 ein klarer und eindeutiger

SEITE 2 des Schreiben vom 24. 3. 1992 an Minister Heinemann

\*\*\*\*\*

Runderlaß kam, in dem die Voraussetzungen und Auflagen für das Betreiben eines Rettungsdienstes (siehe DIN 13 050) durch den Unternehmer an den des öffentlichen Rettungsdienstes angepaßt wurden.

Es müßte eigentlich Deinen Mitarbeitern bekannt sein, daß Unternehmen, die die Telefonrufnummer für ihre Leitstelle "19 2 18", besitzen, sich gegenüber dem BKS e. V. (Bundesverband eingetragener Krankentransport und Sanitätshilfsdienste e. V.) verpflichten müssen, den Rettungsdienst 24-stündig vorzuhalten.

## 2. Herausnahme aus dem Personenbeförderungsgesetz

Durch die 6. Änderung des Personenbeförderungsgesetzes sollte erreicht werden, daß alle Befähigten im Rettungsdienst unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen einen flächendeckenden, qualifizierten Rettungsdienst zum Wohle der Bevölkerung durchführen können.

Die Forderung der Bundesländer zur Beseitigung von zwei nebeneinander funktionierenden Rettungsdiensten, (Zweigleisigkeit im Rettungsdienst) wurde somit in die Länderebene gelegt.

Eine Monopolisierung zugunsten der öffentlichen Rettungsdienste, unter Ausschluß sonstiger Befähigter, gerade auch im Hinblick auf dann völlig fehlende Wettbewerbsanreize, wurde von der Bundesregierung nicht für sachgerecht gehalten.

Es muß also angestrebt werden, daß alle Befähigten im Rettungsdienst gemeinsam, gegebenenfalls in einem Rettungszweckverband, eine flächendeckende, qualifizierte Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsmitteln sicherstellen.

Diese v. g. Punkte sehen wir im Entwurf des Rettungsgesetzes nicht erfüllt.

Es ist klar und deutlich zu erkennen, daß durch dieses geplante Gesetz nur dem befähigten Unternehmer, gemäß Abschnitt drei, zusätzliche Auflagen gemacht werden.

Alle anderen Befähigten im Rettungsdienst unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

Im Gegenteil, ihnen wird noch finanzielle Hilfe per Gesetz zugesichert, obwohl sie weitaus höhere Gebühren als die befähigten Unternehmer mit den Kostenträgern abrechnen.

ARBEITSGEMEINSCHAFT SELBSTÄNDIGE IN DER SPD, UB ESSEN

SEITE 3 des Schreiben vom 24. 3. 1992 an Minister Heinemann  
\*\*\*\*\*

Darüberhinaus ist eine Zugangsbeschränkung für befähigte Unternehmer im Gesetzentwurf vorgesehen.

Diese Wettbewerbseinschränkungen und -verzerrungen entsprechen in keinster Weise einer Kostendämpfung im Gesundheitswesen.

Außerdem bezweifeln wir, ob diese Regelung einer juristischen Prüfung standhält.

Diese beiden Punkte sind für uns, als Selbständige in der SPD, die wichtigsten Punkte.

Als AGS in der SPD haben wir nicht nur die Aufgabe die Gremien in der Partei mit unserem Sachverstand zu beraten, sondern uns auch dafür einzusetzen, daß die durch uns vertretende Unternehmen weiterhin Bestand haben, und Neugründungen per Gesetz nicht verhindert werden.

Wir hoffen, daß mindestens diese beiden Punkte von Dir noch einmal überprüft werden.

Mit freundlichem Gruß

(H.-G. Fölsch)





**MINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1

Horionplatz 1; 4000 Düsseldorf 1

An die  
Regierungspräsidenten  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Telefon (0211) 83703  
Telex 8582192 asnw  
Telefax (0211) 837-3683

**Schnellbrief**

An die  
Oberstadtdirektoren und  
Oberkreisdirektoren  
- Kreisordnungsbehörde -

Durchwahl      Datum  
837-3569      17. Februar 1992

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

V C 6 - 0712.11

nachrichtlich

An den  
Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13-17

5000 Köln 51

An den  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Liliencronstraße 14

4000 Düsseldorf 30

An den  
Nordrhein-Westfälischen  
Städte- und Gemeindebund

4000 Düsseldorf

Betr.: Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit  
Krankenkraftwagen durch Unternehmer

Bezug: Gem. RdErl. des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen  
und Verkehr u.d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
vom 12. Februar 1987 (MBl. NW 1987 S. 487/SMBL. NW. 9231)

Anlg.: Landtags-Drucksache 11/3181

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungs-  
gesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1547) ist die Beförderung  
mit Krankenkraftwagen mit Wirkung vom 1. Januar 1992 aus dem

sachlichen Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) herausgenommen worden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Krankentransport durch private Unternehmer landesgesetzlich zu regeln.

Die Landesregierung hat beim Landtag den als Anlage beigefügten Entwurf eines Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Drucksache 11/3181) eingebracht, der der geänderten Rechtslage Rechnung trägt. In dem Entwurf werden die bisherigen gesetzlichen Regelungen für den Rettungsdienst und die notwendigen neuen Regelungen für den Krankentransport durch Unternehmer zusammengefaßt.

Für Unternehmer, die nicht am Rettungsdienst beteiligt sind, sieht der Gesetzentwurf im wesentlichen vor:

- eine Genehmigung für Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports durch die Kreisordnungsbehörde (§ 18);
- eine Versagung neuer Genehmigungen, wenn durch ihre Erteilung das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes beeinträchtigt würde (§ 19 Abs. 4);
- die Festlegung eines Beobachtungszeitraumes bis zu einem Jahr zur Festlegung des Bedarfs (§ 19 Abs. 5);
- die Berechtigung, von einer gültigen Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz bis zu deren Ablauf oder Widerruf, längstens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, Gebrauch zu machen;
- einen Bestandsschutz für Unternehmer, die von einer erteilten Genehmigung vor dem 30. Juli 1989 Gebrauch gemacht haben; die Vorschrift über die Zugangsbeschränkung nach § 19 Abs. 4 findet auf sie keine Anwendung (§ 29 Abs. 1).

Bis zur Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag gilt folgendes:

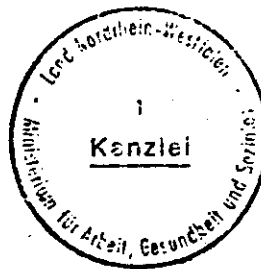
1. Das Personenbeförderungsgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen sind ab 1. Januar 1992 auf die Beförderung mit Krankenkraftwagen nicht mehr anzuwenden.
2. Genehmigungen für die Beförderung mit Krankenkraftwagen durch Unternehmer können bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer nicht erteilt werden.
3. In der Übergangszeit können Unternehmer die Beförderung mit Krankenkraftwagen ohne beförderungsrechtliche Genehmigung betreiben; bei der nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer zu beantragenden Genehmigung können sie sich jedoch auf den Bestands- und Vertrauensschutz nach § 29 Abs. 1 nicht berufen.
4. Beförderungen von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen mit Krankenkraftwagen müssen unbeschadet der vorgesehenen gesetzlichen Regelung wegen der Gefahren für Leben und Gesundheit der beförderten Personen auch jetzt den notfallmedizinischen Anforderungen genügen. Insbesondere müssen Krankenkraftwagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Medizin entsprechen und das Personal für die Aufgaben gesundheitlich und fachlich geeignet sein. Nähere Einzelheiten hierüber enthält der Bezugserlaß vom 12. Februar 1987, der insoweit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer weiterhin anzuwenden ist.

Zum Schutze der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung können die Ordnungsbehörden den Unternehmern nach § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) aufgeben, die für die Personenbeförderung mit Krankenkraftwagen vorgegebenen fachlichen Anforderungen zu erfüllen.

Soweit Unternehmer Krankentransportwagen und Personen einsetzen, die den fachlichen Anforderungen nicht entsprechen, liegt hierin eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die auf der Grundlage des OBG abzuwehren ist.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr.

Im Auftrag  
gez. Dr. Sandler



Beglaubigt

*Gäbel*  
Angestellte

U

Stadt Essen · Stadtlamt 39 · Postfach 10 37 61 · 4300 Essen 1



stadt essen

Der Oberstadtdirektor

Herrn  
Hans-Werner Bednarz  
Welperstr. 13

4630 Bochum 5

Straßenverkehrsamt  
Rathaus Porscheplatz

Auskunft erteilt	Zimmer
H. Rosenbaum	6.33
☎ (02 01) 88 - 3688	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
39-1-3

Datum  
24.03.92

Betreff

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Krankentransporten

Sehr geehrter Herr Bednarz,

wie Sie als langjähriger Krankentransport- und Taxiunternehmer wissen, sind das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen ab dem 01.01.92 auf die Beförderung mit Krankenkraftwagen nicht mehr anzuwenden.

Beförderungen dieser Art sollen unter die Bestimmungen eines neuen Gesetzes fallen. Bis zum Inkrafttreten dieses "Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer" können Genehmigungen für die Beförderung mit Krankenkraftwagen durch Unternehmer nicht mehr erteilt werden.

Es ist jedoch zu beachten, daß Beförderungen von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen mit Krankenkraftwagen unbeschadet der vorgesehenen gesetzlichen Regelung wegen der Gefahren für Leben und Gesundheit der beförderten Personen auch jetzt den unfallmedizinischen Anforderungen genügen müssen. Insbesondere müssen Krankenkraftwagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Medizin entsprechen und das Personal für die Aufgaben gesundheitlich und fachlich geeignet sein. Nähere Einzelheiten hierüber enthält der Ihnen bekannte

Sprechstunden:  
montags, dienstags, donnerstags  
8.30 - 12.30 Uhr und 14 - 15 Uhr  
freitags 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 14.30 Uhr  
mittwochs geschlossen

Konten der Stadtkasse:  
Sparkasse Essen (BLZ 340 501 05) Kto. 540 003  
Postgiroamt Essen (BLZ 340 100 43) Kto. 288-438  
und Konten bei anderen Essener Banken

Telex 857 730 sked  
Telefax (0201) 88-6139  
Btx \* 83 55 55  
IK 134 500 055

U

Runderlaß der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12.02.1987, der insoweit bis zum Inkrafttreten des vorgenannten neuen Gesetzes weiterhin anzuwenden ist.

Darüber hinaus können zum Schutze der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Ordnungsbehörden den Unternehmern nach § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) aufgeben, die für die Personenbeförderung mit Krankenkraftwagen vorgegebenen fachlichen Anforderungen zu erfüllen. Soweit Unternehmer Krankenkraftwagen und Personen einsetzen, die den fachlichen Anforderungen nicht entsprechen, liegt hierin eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die auf der Grundlage des OBG abzuwenden ist.

Aus den genannten Gründen können Sie während der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Beförderung mit 3 Krankenkraftwagen ohne beförderungsrechtliche Genehmigung durchführen.

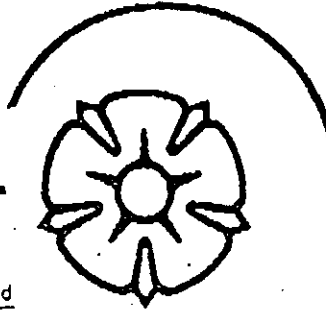
Ich weise Sie bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, daß bei der nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer zu beantragenden Genehmigung Sie sich jedoch nicht auf den Bestands- und Vertrauensschutz nach § 29 Abs.1 des vorgenannten Gesetzes berufen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. ...

**KREIS LIPPE****DER OBERKREISDIREKTOR**

Oberkreisdirektor • Postfach 2053 • W 4930 Detmold

Stadtdirektor  
-Ordnungsamt-

4902 Bad Salzufflen

KREISHAUS, FELIX-FECHENBACH-STRASSE 5

AMT

Ordnungsamt

ANSPRECHPARTNER/-IN

Herr Arend

TELEFON 0 52 31 - 62

444

ZIMMER 444

TELEFONZENTRALE 0 52 31 - 620

TELETEX 5 23 18 26 • TELEFAX 0 52 31 - 62 21 53

IHR ZEICHEN

IHR SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN

TAG

(BITTE STETS ANGEBEN)

32.1-105-205/3

30.10.1991

Rettungsdienst im Stadtgebiet Bad Salzufflen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlaß erlaube ich erneut die Abfolge bei Einsätzen des Rettungsdienstes und bei Notarzteinsätzen:

1. Ausgehend von den näheren Umständen des Einzelfalls ist grundsätzlich zunächst eine der in Bad Salzufflen stationierten Rettungseinheiten des kreiseigenen Rettungsdienstes zu einem Notfall zu entsenden.

Falls keines dieser Fahrzeuge erreichbar ist, ist in Abstimmung mit der Leitstelle zu ermitteln, ob in vertretbarer Zeit ein anderes Rettungsmittel des Kreises Lippe, eines anderen öffentlichen Rettungsdienstes (NAW/RTW Herford, RTH Bielefeld, NAW/RTW Bielefeld) oder - zu den bekannten Tageszeiten - der DRK-Bereitschaft eingesetzt werden kann.

Bei der Auswahl ist dem Rettungsmittel, das voraussichtlich am schnellsten am Einsatzort eintreffen kann, der Vorzug zu geben.


Nur wenn bei dieser Überprüfung festgestellt wird, daß im Interesse des Notfallpatienten das Eintreffen eines der o.g. Fahrzeuge nicht abgewartet werden kann, soll ausnahmsweise der Einsatz an die private Krankentransportfirma Schlick abgegeben werden.

2. Wie bislang schon praktiziert, soll bei allen Notarztanforderungen, also auch denen der Fa. Schlick, die Einheit NEF und NAW zur Einsatzstelle geschickt werden. Befindet sich der Patient bereits im RTW der Fa. Schlick, entscheidet der Notarzt, ob der Patient umgeladen wird.

In jedem Fall wird die Gebühr für den NAW-Einsatz (einschließlich der KM-Gebühren für beide Fahrzeuge) der anfordernden Person oder Firma in Rechnung gestellt.

Durchschriften dieser Verfügung erhalten die Leitstelle, das DRK Lemgo, das KKH  
Bad Salzuflen und die Fa. Schlick.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung

  
Dr. Brauße